

**FAQs zur Bekanntmachung über einen vierten Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von Modellvorhaben zur Zukunftsplattform der ESF Plus-Richtlinie SMS vom 26. Januar 2026**



**Kofinanziert von der Europäischen Union**

*Hinweis: Die FAQs setzen sich aus den gesammelten Fragen der Teilnehmenden der Informationsveranstaltungen zu den jeweiligen Förderaufrufen »Modellvorhaben zur Zukunftsplattform« seit 2023 zusammen. Die Informationsveranstaltungen wurden gemeinsam mit dem SMS, der SAB sowie SINN umgesetzt.*

## Inhalt

1. Allgemeine Informationen zum Förderprogramm .....	1
2. Fördergegenstand und inhaltlicher Schwerpunkt .....	2
3. Antragstellung und Verfahren .....	4
4. Antragsberechtigung und Projektpartnerschaften .....	5
5. Finanzierung und förderfähige Ausgaben .....	6
6. Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge .....	8
7. Begleitung und Unterstützungsangebote (SINN) .....	8
8. Projektumsetzung und administrative Fragen .....	9

## 1. Allgemeine Informationen zum Förderprogramm

### 1.1. Was ist eine Zuwendung bzw. was heißt Förderung?

Eine Zuwendung stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt in Form einer finanziellen Förderung dar, das anders als vertragliche Geldleistungen nicht an einen unmittelbaren Leistungsaustausch gebunden ist. Eine Zuwendung ist damit eine freiwillige Leistung ohne unmittelbare Verpflichtung zur Gegenleistung.

### 1.2. Welchen Schwerpunkt hat die vierte Förderrunde?

Auch in der vierten Förderrunde »Modellvorhaben zur Zukunftsplattform« werden sozial innovative Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen, die in allen Themenfeldern der Sozialen Arbeit wirken, gefördert. Im aktuellen Aufruf liegt der Schwerpunkt jedoch auf Projekte, die die Anwendung Künstlicher Intelligenz (KI) in den Themen- und Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit erproben – etwa zur Entlastung von Fachkräften sowie effizientere Gestaltung von Arbeitsprozesse oder Verbesserung von Qualität sowie Zugänglichkeit sozialer Dienstleistungen.

Die Maßnahmen sollen einen klar erkennbaren Bezug zur Entwicklung, Einführung und modellhaften Erprobung von KI-Anwendungen aufweisen. Dabei steht der Innovationscharakter der eingereichten Projektidee im Vordergrund. Die KI-Anwendung muss zudem einen Mehrwert für die Praxis gegenüber bestehenden Verfahren aufweisen.

### 1.3. Welche sozial innovativen Projekte werden aktuell gefördert? Kann man die Liste der Projekte irgendwo einsehen?

Ja, die Liste finden Sie auf dem Portal „Soziale Innovationen“ des Sozialministeriums unter folgendem Link: <https://www.soziales.sachsen.de/geoerderte-modellvorhaben.html>

## 2. Fördergegenstand und inhaltlicher Schwerpunkt

### 2.1. Woher weiß ich, ob meine Idee eine neue Idee ist? Woher weiß das die SAB?

Entsprechend der Kriterien zur Bewertung der Projektvorschläge unter Ziffer VI Nummer 10 der Bekanntmachung, muss der Träger oder Trägerverbund u.a. im eingereichten Projektvorschlag beschreiben, welche Bedarfe bzw. gesellschaftlichen Herausforderungen die Projektidee adressiert, welche konkreten Ziele angestrebt werden und worin der soziale Innovationsgehalt des geplanten Vorhabens besteht. Darüber hinaus muss dargestellt werden, über welche Erfahrungen der Träger oder Trägerverbund mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich verfügt und welche Referenzen (z.B. durch bereits abgeschlossene Projekte) vorliegen.

Können diese Kriterien im Auswahlprozess positiv bewertet werden, ist davon auszugehen, dass der Träger(verbund) über ein hohes Expertenwissen verfügt. Er verfügt über elaborierte Kenntnisse hinsichtlich der Herausforderungen im dargestellten Arbeitsbereich und kann nachvollziehbar darlegen, welcher innovative Lösungsansatz – der bisher so noch nicht zum Einsatz gekommen ist – diese Bedarfe adressiert.

Anspruch ist dabei nicht, dass ein sozial innovativer Projektvorschlag eingereicht wird, der etwa weltweit Neuheitscharakter hat. Der Anspruch ist jedoch, dass es sich bei der Projektidee um eine soziale Innovation handelt, die im dargestellten Arbeitsbereich sowie mindestens in der Region als innovativ bewertet werden kann.

Im Rahmen der Bewertung des sozialen Innovationsgehaltes des Projektvorschlages wird zudem der Trägerverbund der Zukunftsplattform für soziale Innovationen (SINN) in den Auswahlprozess beratend von der SAB einbezogen. (<https://sinn-sachsen.de/>).

Auf der Seite von SINN finden Sie zu dem ein Scoring für den sozialen Innovationsgrad von Projekten. Im Rahmen der Vorbereitung eines Projektvorschlages kann dieser ggf. ein unterstützendes Angebot sein (<https://sinn-sachsen.de/wissen/innovationsgrad>).

### 2.2. Können auch Ideen gefördert werden, die bereits in anderen Ländern oder Regionen erprobt werden bzw. dort schon erfolgreich sind?

Gefördert wird die zeitlich befristete Erprobung sozial innovativer und gemeinwohlorientierte Konzepte zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen und sozialer Problemlagen in den Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, d.h. förderfähig ist die „Testphase“, in der ein innovatives Konzept zunächst ausprobiert wird (vgl. Abb.1:). Dabei kann es sich um innovative Kooperationen in dem Bereich handeln, neue Methoden und Tools, neue Dienstleistungen etc.

Abb.1: Innovationsmodell mit fünf Phasen



Es wäre jedoch möglich, Projektvorschläge einzureichen, die zum Ziel haben, eine innovative Idee, die bereits in anderen (Bundes-)Ländern existiert, in Sachsen zu erproben. In Sachsen wäre dies dann ein neuartiges Konzept. Möchte ein Träger seine bereits erprobte sozial innovative Idee reproduzieren (Phase 4) bzw. skalieren (Phase 5), dann ist dieses Vorhaben nicht förderfähig.

**2.3. Wie fix muss die technologische Umsetzung schon definiert sein? Es gibt viele verschiedene KI-Anbieter bzw. Modelle deren best-fit geprüft werden müsste. Ist das im Rahmen des geförderten Zeitraums möglich oder müsste das davor erfolgen, damit mit einer fest definierten Architektur die Bewerbung erfolgt?**

Im Projektvorschlag muss erkennbar sein, welches sozial innovative Konzept erprobt werden soll und welches Problem damit adressiert wird. Dazu gehören eine nachvollziehbare Problembeschreibung sowie ein ausgearbeitetes Konzept mit Zielen, Methoden und geplanten Umsetzungsschritten.

Die Förderung richtet sich auf die Test- und Erprobungsphase eines innovativen Ansatzes. Das bedeutet, dass das Konzept bereits ausreichend konkret beschrieben sein sollte.

Die technische Umsetzung muss jedoch nicht bis ins Detail festgelegt sein. Es ist grundsätzlich möglich, im Rahmen der Projektlaufzeit verschiedene technische Optionen – etwa unterschiedliche KI-Modelle oder Anbieter – zu prüfen und den passenden Ansatz zu entwickeln bzw. auszuwählen.

Wichtig ist, dass die grundsätzliche Idee der geplanten KI-Anwendung, ihr Mehrwert für die Soziale Arbeit sowie der geplante Einsatzkontext plausibel dargestellt werden. Die konkrete technische Ausgestaltung kann im Rahmen der geförderten Erprobungsphase weiterentwickelt werden.

**2.4. Kann eine Innovation zunächst in einem Fachbereich eines sozialen Trägers erprobt bzw. pilotiert werden, mit dem Ziel, sie später auf weitere Fachbereiche des Trägers zu übertragen?**

Ja.

**2.5. Worin bestehen die Ziele des SMS im Hinblick auf soziale Innovationen? Wo beginnt aus Sicht des SMS Innovation? Zielt die Innovation stärker auf die soziale Idee oder auf die technische Lösung ab?**

Ziel der Förderung ist es, die soziale Innovationskraft in Sachsen zu stärken und neue Lösungsansätze für aktuelle gesellschaftliche und soziale Herausforderungen zu entwickeln und zu erproben. Gefördert werden daher Modellvorhaben in den Themen- und Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, die neue oder weiterentwickelte Konzepte, Methoden, Kooperationen oder Dienstleistungen erproben und damit einen Beitrag zur Verbesserung sozialer Angebote leisten. (Siehe dazu auch die Fragen 2.1. und 2.2.)

Soziale Innovationen sind in diesem Zusammenhang neue soziale Praktiken, Organisationsformen oder Unterstützungsangebote, die helfen, gesellschaftliche Problemlagen wirksamer zu adressieren – beispielsweise in den Bereichen Integration, Inklusion, Kinder- und Jugendhilfe, besondere Lebenslagen oder alternde Gesellschaft. Im Mittelpunkt steht dabei stets der gemeinwohlorientierte Nutzen für die Zielgruppen der Sozialen Arbeit.

Im aktuellen Förderaufruf liegt der thematische Schwerpunkt auf Anwendungen der Künstlichen Intelligenz (KI). Entscheidend ist jedoch, dass nicht die Technologie allein im Vordergrund steht, sondern ihr Beitrag zu einer sozialen Innovation in der Praxis der Sozialen Arbeit. KI soll dazu beitragen, neue Lösungsansätze zu entwickeln und zu erproben, die die Qualität, Zugänglichkeit oder Wirksamkeit sozialer Dienstleistungen verbessern. Die Technologie dient lediglich als Instrument, um neue gemeinwohlorientierte Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen zu ermöglichen, steht dabei aber nicht im Fokus.

**2.6. Aufgrund der generell sehr breit gefassten Handlungsbedarfe und Aktionsräume von sozialen Innovationen wirken viele Projektideen in andere bestehende SAB-Förderkulissen wie Weltoffenes Sachsen, Integrative Maßnahmen oder Förderrichtlinie-Beteiligung hinein. Wie erfolgt hier eine Abgrenzung?**

Die Förderung aus dem ESF Plus ist immer nachrangig und nur dann möglich, wenn andere Richtlinien nicht für die Förderung in Frage kommen. Neben der SAB ist es auch Aufgabe der

Interessenten, sich mit der Förderlandschaft in Sachsen vertraut zu machen und bei parallelen zu anderen Förderungen eigenständig Argumente für die Abgrenzung zu bringen.

Werden bei der SAB die Berührungspunkte zu anderen Förderbereichen erkannt, so wird der Projektträger kontaktiert und das weitere Vorgehen erörtert.

### **2.7. Adressiert die Förderung auch soziale Innovationen im Bereich schulischer Bildung und digitale Technologien?**

Ja. Schule kann ein relevantes Wirkungsfeld für sozial innovative Vorhaben sein, zum Beispiel wenn Projekte ihre Zielgruppen im schulischen Umfeld erreichen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Vorhaben inhaltlich der Sozialen Arbeit zugeordnet werden kann. Förderfähig sind beispielsweise Projekte aus Bereichen wie Schulsozialarbeit, Prävention (z. B. Sucht- oder Gewaltprävention), Beratung oder Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Nicht Gegenstand der Förderung sind hingegen schulische Regelangebote oder Unterrichtsinhalte, etwa Projekte zur Gestaltung des Fachunterrichts (z. B. Informatikunterricht).

### **2.8. Können Vereine auch Zielgruppen eines Projekts sein?**

Ja. Es ist jedoch ausschlaggebend, dass das Projekt in den Themen- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit wirkt.

## **3. Antragstellung und Verfahren**

### **3.1. Wie gestaltet sich das Bewerbungs- bzw. Antragsverfahren?**

Es gibt ein zweistufiges Auswahlverfahren:

1. In der ersten Stufe können interessierter Träger oder Trägerverbände bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB), bis zum 7. Mai 2026 einen aussagekräftigen Projektvorschlag im Rahmen der Interessenbekundung einreichen. Die SAB bewertet die eingereichten Projektvorschläge. Bis zu 15 Projektvorschläge werden für eine Kurzpräsentation (Pitch) ausgewählt.
2. Die Bewertung der Projektvorschläge und die Bewertung der Präsentation ergeben die Gesamtbewertung. Bei positiver Bewertung fordert die SAB den Träger oder Trägerverbände zur Antragstellung auf (zweite Stufe). Anschließend entscheidet die SAB über den Förderantrag.

### **3.2. Wie ist die Projektidee einzureichen?**

Die Projektidee ist über das Förderportal Sachsen einzureichen. Eine postalische Einreichung ist nicht vorgesehen.

### **3.3. Wo finde ich das Infoblatt für die Einreichung der Projektidee bzw. des Projektvorschlags? Gibt es eine Formvorgabe, welche Themen kurz zu skizzieren sind, und kann man diese einsehen, bevor man im Förderportal mit der Dateneingabe beginnt?**

Der Vordruck "61713 – ESF-Projekte\_Anforderungen an Projektbeschreibungen\_Infoblatt" findet sich unter folgenden Link: <https://www.sab.sachsen.de/de/w/61713-esf-projekte-anforderungen-an-projektbeschreibungen-infoblatt?p%20back%20url=%2Fsuchergeb->

Grundsätzlich sind vor allem die aufgelisteten Bewertungskriterien als Strukturvorgabe für die Einreichung der Projektidee hilfreich. Diese finden Sie unter Ziffer VI Nummer 10 und 11 der Förderbekanntmachung.

### **3.4. Bedarf dieser Antrag wie in anderen Programmen eine Stellungnahme durch lokale Ämter?**

Nein.

### **3.5. Ist ein frühzeitiger Maßnahmebeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich? Was bedeutet das für den Träger?**

Nach der Antragstellung bei der SAB erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung

Mit dem Vorhaben darf der Projektträger ab Eingang des Antrags bei der auf eigenes Risiko beginnen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn vor Antragseingang ist förderschädlich und führt unmittelbar zur Ablehnung des Projektantrags.

Erst mit der Bewilligung des Vorhabens (Zuwendungsbescheid) erhält der Zuwendungsempfänger die Zusicherung, dass die Projektausgaben durch die SAB anteilig (bis max. 95% der förderfähigen Ausgaben bzw. max. 300.000 Euro/400.000 Euro) erstattet werden.

## **4. Antragsberechtigung und Projektpartnerschaften**

### **4.1. Ist auch eine neu gegründete juristische Person förderfähig?**

Ja, die juristische Person muss rechtsgültig entstanden sein, d.h. durch einen Hoheitsakt bzw. Gesetz (juristische Person des öffentlichen Rechts) oder durch Eintragung bzw. Verleihung (juristischen Person im Privatrecht) und am Rechtsverkehr teilnehmen.

### **4.2. Können auch Universitäten eine Förderung beantragen?**

Ja, Universitäten sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit juristische Personen des öffentlichen Rechts.

### **4.3. Ist es möglich, dass ein Träger sich ein Technischen Partner sucht, der nicht in Sachsen ansässig ist oder müssen auch sämtliche am Projekt beteiligte Dienstleister, Unterauftragnehmende, Honorarkräfte o.ä. in Sachsen ansässig sein?**

Zweck der Förderung ist die Stärkung der Innovationskraft in Sachsen, daher müssen sowohl die geförderten Träger als auch das Vorhaben in Sachsen ansässig sein. Der Austausch oder die Zusammenarbeit mit Projektpartnern aus anderen Bundesländern kann vorgenommen werden, jedoch können weder die Ausgaben dieses Projektpartners noch die Aktivitäten des Zuwendungsempfängers in diesem Zusammenhang gefördert werden (kein Bestandteil der förderfähigen Kosten).

D.h. die für das Vorhaben entstehenden Ausgaben sollen bei den jeweiligen Antragstellern entstehen und transparent in den Anträgen dargestellt werden. Jeder Antragsteller (im Falle eines Trägerverbundes jeder kooperierende Antragsteller) muss mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen ansässig sein.

Im Fall der Notwendigkeit von Auftragsvergaben darf der Sitz des beauftragten Unternehmens auch außerhalb von Sachsen liegen. Dies gilt auch für den Wohnsitz von eingesetztem Fremdpersonal (Honorarkräfte).

Sofern Kooperationspartner unentgeltlich zum Einsatz kommen (z.B. ein Pflegeheim, das Zugang zur Zielgruppe ermöglicht und beratend unterstützt), muss das aus der Vorhabensbeschreibung nachvollziehbar hervorgehen. Die Inanspruchnahme solcher Kooperationsleistungen muss dem Zuwendungszweck entsprechen.

### **4.4. Wenn ein Träger aktuell bereits ein Modellvorhaben gefördert bekommt, kann dieser Träger dann einen erneuten Förderantrag für ein weiteres Vorhaben stellen?**

Ja, das ist möglich, es gibt keine Begrenzung.

### **4.5. Dürfen pro Träger auch zwei Interessenbekundungen eingereicht werden, wenn zwei sehr unterschiedliche innovative Ideen vorliegen?**

Ja, das ist möglich.

#### **4.6. Sind auch Einzelunternehmen förderfähig oder ist die Förderung an eine Zusammenarbeit mit einem Träger gekoppelt?**

Einzelunternehmen sind nicht antragsberechtigt. Es handelt sich bei diesen um "natürliche Personen". Zuwendungsempfänger können nur juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

#### **4.7. Welche Rechtsformen sind nicht förderfähig?**

Nicht förderfähig sind Einzelunternehmer, GbR, oHG und KG

#### **4.8. Ist es möglich, sich im Rahmen der Interessenbekundung (Einreichung der Projektskizze) als Einzelunternehmerin zu bewerben. Mit dem Ziel, dass – bei Auswahl der Projektidee und Aufforderung zur Antragsstellung – die Gründung z.B. einer GmbH erfolgt. Bzw. kann die Gründung der GmbH erst zum Projektstart erfolgen?**

Sowohl die Projektskizze als auch der Antrag ist von einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts zu stellen.

#### **4.9. Können Verbundpartner auch verbundene Unternehmen sein?**

Verbundene Unternehmen im Sinne des § 271 HGB können - sofern sie eine juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts sind, eine Förderung – auch als Trägerverbund beantragen.

#### **4.10. Wir entwickeln aktuell eine soziale Innovation und verfügen noch nicht über eine eigene Rechtsform. Wäre es möglich, dass eine Hochschule (z.B. die HTWK Leipzig) als antragsberechtigter Träger auftritt und wir als Projektpartner die Umsetzung übernehmen?**

Nur rechtsgültig entstandene juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts können gefördert werden.

Eine Antragstellung, die nur eine Auftragsvergabe an Dritte beinhaltet, ist laut Bekanntmachung nicht zulässig. Es werden nur (direkte) Personal- und darauf entfallende Restkosten gefördert. Auftragsvergaben können lediglich ergänzend im Rahmen der Restkosten vorgenommen werden. (Siehe dazu auch Frage 4.3.)

## **5. Finanzierung und förderfähige Ausgaben**

### **5.1. Welche Kosten sind förderfähig?**

Die für eine Förderung in Frage kommenden Ausgaben- und Kostenpositionen können der jeweils gültigen Fassung der Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK) entnommen werden. Bitte orientieren Sie sich bei der Planung Ihrer projektbezogenen und zusätzlichen Ausgaben und der Aufstellung eines entsprechenden Kostenplans an der durch die FFAK vorgegebenen Struktur. Die aktuelle Fassung der FFAKs können jederzeit auf der Website der SAB nachvollzogen werden. Link: <https://www.sab.sachsen.de/informationen-zum-esf>

### **5.2. Nach welchen Kriterien wird die Wirtschaftlichkeit bewertet?**

Gemäß NBest-EU darf die Zuwendung nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Kosten für ein Projekt sind förderfähig, sofern sie für die Erreichung der Projektziele erforderlich, unmittelbar dem Projekt zuzuordnen und im Projektzeitraum entstanden sind. Die Kosten müssen sich auf die im Projektantrag vorgesehenen Aktivitäten beziehen.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Wirksamkeit sind vom Projektträger zu beachten und von der SAB zu prüfen:

- Wirtschaftlichkeitsprinzip: Ein bestimmtes Ergebnis wird mit einem angemessenen Mitteleinsatz erreicht (Minimalprinzip) oder mit den gegebenen Mitteln wird das bestmögliche Ergebnis erreicht (Maximalprinzip).

- Sparsamkeitsprinzip: Der Mitteleinsatz wird auf den zur Zielerreichung notwendigen Umfang begrenzt.

### **5.3. Für welchen Zeitraum gelten die maximalen Fördersummen?**

Für bis zu 24 Monate bzw. für den Durchführungszeitraum laut Zuwendungsbescheid.

### **5.4. Gilt die Höchstfördersumme von 300.000 Euro bzw. 400.000 Euro je Antragsteller oder je Projekt?**

Die Summe gilt pro Vorhaben. Für ein Vorhaben, welches durch einen Trägerverbund durchgeführt wird, kann die Gesamtzuwendungssumme bis zu 400.000 EUR betragen, wenn der Durchführungsort des Vorhabens in den Regionen Dresden und Chemnitz liegt.

### **5.5. Beinhalten direkte Personalkosten den Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen (SV-Anteile)?**

Ja, auch die SV-Anteile des Arbeitgebers sind förderfähig. Nähere Informationen finden Sie in den Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK). Link: <https://www.sab.sachsen.de/informationen-zum-esf>

### **5.6. Werden hauptsächlich Personalkosten gefördert? Oder kann auch Miete, Umbaukosten gefördert werden, dort wo die innovative Idee dann umgesetzt werden soll?**

Gefördert werden Personalkosten, zudem sind 40 Prozent der Personalkosten als Restkostenpauschale vorgesehen – Diese decken die Sach- und Verwaltungsausgaben des Vorhabens ab. Darin sind alle Ausgaben und Kosten gem. FFAK Teil II, Nr. 2 und 3 umfasst.

### **5.7. Sind Kosten für Fremdpersonal förderfähig?**

Ja, Kosten für Fremdpersonal im Sinne der FFAK ist förderfähig. Als Fremdpersonal wird Personal bezeichnet, welches nicht im Dienstbetrieb des Zuwendungsempfängers eingebunden, von ihm wirtschaftlich unabhängig sowie nicht weisungsgebunden tätig ist. D.h. bspw. auch Selbstständige sowie Freiberufler und Freiberuflerinnen im Haupt- oder Nebenerwerb, die ihre Rechnung selbst als Person stellen (nicht als Unternehmen).

Werden jedoch Leistungen durch Dritte erbracht (Fremdleistungen durch Unterauftragnehmer, Beratungs- und Bildungsunternehmen, etc.) sind die Vorgaben unter Punkt 2 der FFAK zu beachten.

Fremdleistungen und Fremdpersonal für Verwaltungsaufgaben sind durch die Restkostenpauschale abgegolten.

### **5.8. Wonach richtet sich die Förderquote (bis zu 95 %)?**

Die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben werden bis zu 95 % Gesamthöhe der Kosten gefördert, wobei die maximale Zuwendungssumme pro Vorhaben 300.000 bzw. 400.000 Euro für Trägerverbünde beträgt. D.h. je mehr die notwendigen zuwendungsfähigen Kosten für das Vorhaben diesen Betrag übersteigen, umso geringer ist die Förderquote. (Die beantragten und anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben eines einzelnen Trägers betragen 400.000,00 Euro, 95 % davon sind 380.000,00 EUR. Da max. 300.000,00 Euro pro Vorhaben gefördert werden, beträgt die Förderquote 75 %)

### **5.9. Muss die Restkostenpauschale konkret mit Ausgaben untersetzt werden?**

Nein.

### **5.10. Was sind Eigen- bzw. Drittmittel?**

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 95% der zuwendungsfähigen Ausgaben, ist jedoch auf max. 300.000 Euro begrenzt. Die Deckung des 5%igen Anteils bzw. des über 300.000 Euro hinausgehenden Anteils ist aus Eigen-/Drittmitteln zu leisten. Diese sind gesondert auszuweisen.

Eigen- oder Drittmittel sind i. d. R. finanziellen Leistungen, können aber auch Sachleistungen sein.

Zu unterscheiden sind davon Einnahmen, die aufgrund der Durchführung des Vorhabens entstehen. Hierzu wird auf die Regelungen der FFAK und Punkt 1.5 der NBest-EU geregelt.

#### **5.11. Kann die Erklärung zu den Eigenmitteln formlos erfolgen und im Portal hochgeladen werden oder gibt es dafür einen Vordruck?**

Eine formlose Erklärung zur Herkunft der Eigenmittel ist notwendig. Dies kann in der Vorhabensidee erfolgen. Der Antragsteller hat zudem die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Antragsformular zu bestätigen.

#### **5.12. Inwieweit sind digitale bzw. KI-Testsysteme oder Testumgebungen (Hardware, Software etc.) neben Personalkosten förderfähig, um eine Innovation DSGVO-konform pilotieren zu können?**

Sachkosten sind im Rahmen der Restkostenpauschale bis zur Höhe von 40 % der direkten Personalkosten förderfähig. Restkosten umfassen förderfähige Ausgaben und Kosten, die alle Ausgaben und Kosten gemäß FFAK Teil II, Nrn. 2 bis 3. umfassen können.

#### **5.13. Wie erfolgt die Beihilfeprüfung?**

Soziale Innovationen sind gemeinwohlorientierte Ideen und Konzepte, die soziale Probleme in den Fokus nehmen und neue innovative Lösungskonzepte für diese offerieren. Charakteristisch für soziale Innovationen ist dabei, dass sie stark regional verankert sind. Sie reagieren auf Problemlagen vor Ort und nutzen zur Lösung regionale Ressourcen. Die Gemeinwohlorientierung steht im Vordergrund (nicht beihilferelevant), selbst wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit in einem bestimmten Wirtschaftszweig erbracht wird.

Wirken die Zuwendungen sowohl auf der Nachfrageseite bzw. Angebotsseite potentiell handelsbeeinträchtigend auf die Märkte und Verbraucher in anderen Mitgliedsstaaten, ist dies Vorhaben ggf. als beihilferelevant einzustufen.

Die Beihilferelevanz wird in jedem Einzelfall im Rahmen der Antragstellung durch die SAB geprüft.

## **6. Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge**

### **6.1. Nach welchen Kriterien werden die Projektvorschläge bewertet?**

Die Bewertungskriterien sowie die entsprechende Gewichtung sind unter Ziffer VI Nummer 10 und 11 der vierten Förderbekanntmachung aufgeführt.

## **7. Begleitung und Unterstützungsangebote (SINN)**

### **7.1. Wie gestaltet sich die Begleitung der Modellvorhaben durch die Zukunftsplattform (SINN)? Ist die Begleitung verpflichtend?**

Im Rahmen der Vorbereitung der Förderung, wurde bezüglich besserer Unterstützungs- und Begleitstrukturen für Akteure auf dem Gebiet sozialer Innovationen, ein großer Bedarf deutlich. Darauf wurde mit dem Förderprogramm reagiert. Entsprechend erfolgt die Förderung sozialer Innovationen über die ESF Plus-Richtlinie SMS in zwei Fördergegenständen:

- (1) Mit der Zukunftsplattform für soziale Innovationen wird seit dem 01.08.2023 eine Austausch- und Koordinierungsstruktur für soziale Innovationen in den Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit gefördert (SINN). Mit der Förderung wird so eine sachsenweit wirkende Anlaufstelle für soziale Innovationen unterstützt. (Link <https://sinn-sachsen.de/>)
- (2) Mit den „Modellvorhaben zur Zukunftsplattform“ wurde die Möglichkeit der Finanzierung sozial innovativer Ideen und Lösungskonzepte durch eine weitere Förderung geschaffen.

So soll sowohl durch eine gute Infrastruktur für die Akteure als auch durch die Möglichkeiten der Förderung konkreter sozial innovativer Projektideen die soziale Innovationskraft in Sachsen nachhaltig gestärkt werden.

Den Trägern der Modellvorhaben stehen die Angebote von SINN zur Vernetzung, Unterstützung und zum Informationsaustausch prinzipiell offen. Eine Inanspruchnahme dieser Angebote ist eine Empfehlung, jedoch keine Verpflichtung.

### **7.2. Unterstützt die Zukunftsplattform SINN bereits vor Einreichung der Interessensbebindung bei Fragen und Konzeptionierung?**

Die Zukunftsplattform für soziale Innovationen („SINN“) unterstützt potenzielle Antragstellende gerne bei der Einschätzung des Innovationsgrades ihrer Idee. Darüber hinaus stehen alle Unterstützungsangebote von SINN offen. In der digitalen „Projektfabrik“, die nach der Anmeldung als Soziale Innovation auf [www.sinn-sachsen.de](http://www.sinn-sachsen.de) zugänglich ist, finden Sie wertvolle Hilfestellungen zur Projektplanung und -strukturierung, einschließlich Finanz- und Businessplanung. Sie sind herzlich eingeladen, diese Angebote zu nutzen und Ihre Ideen dort weiterzuentwickeln.

### **7.3. Finden die Veranstaltungen von SINN ausschließlich in Präsenz statt oder ist auch eine virtuelle Teilnahme möglich?**

Zusätzlich den Präsenzformaten wird es zeitnah ein virtuelles Austausch-, Vernetzungs- und Impulsformat geben, das etwa alle zwei Monate stattfindet. Die Termine werden auf der Website unter „Termine“ auf [www.sinn-sachsen.de](http://www.sinn-sachsen.de) veröffentlicht. Dieses Online-Format ermöglicht eine ortsunabhängige Teilnahme und richtet sich an unser gesamtes sachsenweites Netzwerk.

Die Präsenzveranstaltungen finden hingegen bewusst ausschließlich vor Ort statt. Eine zusätzliche virtuelle Teilnahme ist hier nicht vorgesehen, da wir nur so die gewünschte Interaktion und Veranstaltungsqualität sicherstellen können.

## **8. Projektumsetzung und administrative Fragen**

### **8.1. Wie sind die Auszahlungsmodalitäten der Fördermittel?**

Die Beantragung zur Auszahlung von Fördergeldern erfolgt über das Förderportal Sachsen. Die Auszahlung erfolgt als Vorauszahlung. Es ist zu beachten, dass die abgerufenen Fördermittel innerhalb von sechs Monaten verbraucht sein müssen. Bei Nichtverbrauch sind die Fördergelder vorübergehend zurückzuzahlen.

Mit der ersten Auszahlung ist der Projektbeginn mitzuteilen.

Einmal im Jahr ist ein Zwischennachweis einzureichen, mit dem gleichzeitig auch Fördermittel abgerufen werden können. Außerdem können jederzeit auch ohne Zwischennachweis Fördermittel abgerufen werden.

### **8.2. Wie erfolgt die Auszahlung der Mittel? (Erstattungsprinzip oder Vorauszahlung)**

Für die Projektförderung ist eine 6-monatige Vorauszahlung typisch.

### **8.3. Sind im Rahmen der Umsetzung des Modellvorhabens Daten von Teilnehmenden zu erheben?**

Grundsätzlich ja. Im Einzelfall kann die Bewilligungsstelle aufgrund der Projektausgestaltung darauf verzichten. Ausführungen dazu finden Sie im Zuwendungsbescheid.

### **8.4. Müssen die Fördermittel bis spätestens Ende 2028 verausgabt werden?**

Die ausgereichte Zuwendung ist innerhalb des Durchführungszeitraumes des Projektes zu verausgaben, d. h. wenn das Projekt bis Ende 2028 durchgeführt wird, ist auch die bewilligte Zuwendung in diesem Zeitraum zu verwenden.

**8.5. Gibt es eine Bindung nach Förderung: Also eine Regelung wie lange die geförderte Lösung laufen muss über den geförderten Zeitraum hinaus ohne seine Förderfähigkeit rückwirkend zu verlieren?**

Nein, es gibt keine Bindung. Ziel der Modellvorhaben ist es jedoch, neue Erkenntnisse zu generieren und die gewonnenen Ergebnisse auf weitere Anwendungsfälle zu übertragen und folglich reproduzieren zu können. Insofern wäre eine Nutzung nach Ende der Förderung wünschenswert.

**8.6. Wie vereinbart sich eine Förderung von KI-Projekten mit bestehenden Einschränkungen bei der Nutzung von KI in Teilen der öffentlichen Verwaltung?**

Im Rahmen der Förderung stellt das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Fördermöglichkeit für Modellvorhaben zur Verfügung. Die Verantwortung für die konkrete Projektumsetzung – einschließlich der Einhaltung rechtlicher Anforderungen wie Datenschutz (DSGVO) – liegt dabei grundsätzlich beim jeweiligen Projektträger. Dies ist ein wesentliches Merkmal von Zuwendungen.

Sollten bei einem potenziellen Antragsteller organisationsinterne Regelungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung bestimmter KI-Anwendungen bestehen, die einer Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen könnten, müssten diese vor Antragstellung vom Träger selbst entsprechend geprüft und geklärt werden.

Eine allgemeine oder übergreifende Einschränkung für die Nutzung von KI ist nicht bekannt. Darüber hinaus gibt inzwischen verschiedene datenschutzkonforme und auch cloudbasierte KI-Lösungen, die unter Einhaltung der geltenden rechtlichen Vorgaben eingesetzt werden können.

**8.7. Ist die Stadt Leipzig oder das Leipziger Umland von der Förderung ausgeschlossen?**

Nein.